

Ausfälle vermeiden

Vereinbarung von Vorauszahlungen



Foto: fotolia.com

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder und vermehrt Patienten die Erstattungsbeträge, die sie nach Einreichen ihrer Rechnung von ihrer Versicherung erhalten haben, für sich verwenden und nicht an die Zahnarztpraxis weiterleiten. Im Ergebnis muss der Zahnarzt lange auf sein Honorar warten, das aufwendige und unangenehme Mahnverfahren einleiten oder er geht sogar leer aus. Dabei bleibt dann die Zahnarztpraxis nicht nur auf den ihr zustehenden Honorarforderungen sitzen, sondern muss ihrerseits mitunter die Forderungen der Fremdlabore bedienen. Was kann man also tun, um Ausfälle zu vermeiden und nicht zum unfreiwilligen Kreditgeber zu werden? Besonders wenn bei geplanten Arbeiten erhebliche Fremdlaborkosten verursacht werden, die der Zahnarzt zu verauslagern hat, und/oder wenn die Vermögensverhältnisse des Patienten nicht gesichert sind (Mahnverfahren bei früheren Honorarrechnungen; keine Krankenversicherung etc.), ist es also sinnvoll mit dem Patienten eine Vorauszahlungsabrede zu treffen. Es bleibt die Frage, ob es dem Zahnarzt erlaubt ist, eine Vorauszahlung vom Patienten zu verlangen. Dazu regelt der § 669 des BGB die Vorschusspflicht:

„Für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.“

Ausgenommen und sogar unzulässig ist die Vereinbarung einer Vorauszahlung bei dringender Behandlungsbedürftigkeit, z. B.

Die Vorauszahlungsabrede soll sich nur auf Einzelfälle bei Vorliegen besonderer Umstände beschränken.

Notfällen. Auch die generelle Verwendung von Vorschussvereinbarungen ist unzulässig und stellt einen Verstoß gegen die Berufsordnung dar. Der Zahnarzt ist danach verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich in seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welche dem ärztlichen Berufsstand entgegengebracht werden. Die Vorauszahlungsabrede soll sich daher nur auf Einzelfälle bei Vorliegen der besonderen Umstände beschränken.

Die Formulierung der Vereinbarung nimmt auf die zwingende Bestimmung des § 10

GOZ Rücksicht, wonach die Vergütung erst bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung fällig wird. Vereinbart wird lediglich eine Vorauszahlung auf den zu erwartenden, noch nicht entstandenen Vergütungsanspruch wie z. B. in Höhe der zu erwartenden Auslagen für zahntechnische Fremdlaborkosten.

Trotz des bestehenden Rechts werden wir wahrscheinlich auch zukünftig mit der Aussage von Versicherten konfrontiert, dass sie von ihrer Versicherung oder ihrer Beihilfestelle mitgeteilt bekommen haben, Vorauszahlungen seien nicht zulässig.

Bleibt abschließend festzustellen: Der Zahnarzt darf Vorauszahlungen verlangen, der Patient ist jedoch nicht verpflichtet, solche zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht, wenn – etwa in einem Heil- und Kostenplan oder gesondert – zwischen Zahnarzt und Patient vor Beginn der Behandlung eine Vereinbarung über die Vorauszahlung auf Laborkosten getroffen wurde. Solche Vereinbarungen sind ohne weiteres zulässig und bei dem Patienten auch einforderbar.

ZÄK GOZ-Referat

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler